

chungsführer sowohl einfache, leicht überschaubare Sachverhalte und Handlungen, als auch vielschichtige, umfangreiche und miteinander verflochtene Sachverhalte, Aussagen und anderes einschätzen und bewerten können muß. Geistige Beweglichkeit ist darüber hinaus bei der Festlegung und Durchsetzung der vernehmungstaktischen Einwirkung, zur parallelen Bearbeitung mehrerer Ermittlungsverfahren, zur anforderungsgerechten Untersuchungsplanung usw. erforderlich. Eine wesentliche intellektuelle Fähigkeit des Untersuchungsführers ist die von ihm zu fordernde Entwicklung von Vorstellungen als wichtiger Bestandteil von ihm zu erbringender reproduzierender Denkleistungen. Das Vorhandensein dieser Fähigkeiten ist eine bedeutende Voraussetzung unter anderem für die Tiefgründigkeit und Fraktheit der von ihm zur Aufklärung eines Sachverhaltes aufzustellenden Versionen, zu entwickelnder Aufgabenstellungen sowie zur Erfassung und Bewertung erforderlicher Untersuchungshandlungen. Der Untersuchungsführer benötigt ebenfalls die Fähigkeit zum vorausschauenden und folgschrittischen Denken. Diese Fähigkeit ist von besonderem Wert für die Erkennung und reale Bewertung von Risikofaktoren in der Tätigkeit des Untersuchungsführers und der damit verbundenen Anforderung, solche Schritte und Maßnahmen gedanklich festzulegen, die den Risikofaktor möglichst gering und in vertretbaren Grenzen halten. Vom Untersuchungsführer wird verlangt, ständig bestrebt zu sein, mögliche Folgen seiner Handlungen zu erkennen und ausgehend von der Analyse seiner gegenwärtigen Position die zweckmäßigste Variante des weiteren Vorgehens zu bestimmen. Diese Anforderung tritt beispielsweise im vernehmungstaktischen Bereich bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen in Erscheinung.